

§ 26 Laichfischfang auf Seeforellen

¹Während der Schonzeit gefangene laichreife Seeforellen sind der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben. ²Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die Fische dem Fischer zurückzugeben.